

Satzung

Stand 10.09.2020 - Eintragung Vereinsregister Würzburg - formatiert

der Turngemeinde Höchberg von 1862 e.V. Fußball mit Sitz in Höchberg als Tochterverein der Turngemeinde Höchberg von 1862 e. V.

Vorbemerkung

Am 12. Dezember 1997 hat die Turngemeinde von 1862 e. V. beschlossen, ihre im Gesamtverein als Mehrspartenverein geführten Abteilungen auszugliedern und zukünftig als rechtlich selbständig eingetragenen Verein zu führen. Die Ausgründung der Fußballabteilung Turngemeinde von 1862 e. V. wurde von deren Mitgliederversammlung am 13.03.1998 beschlossen zusammen mit der nachfolgenden

Satzung

ABSCHNITT A Organisation und Aufgaben des Vereins

Art. 1 Die Organisation

I. Rechtsform, Name, Sitz

1. Der Verein ist rechtlich selbständiger Tochterverein und als solcher Mitglied der Turngemeinde Höchberg von 1862 e. V.
2. Der Tochterverein führt den Namen des Hauptvereins mit dem seinen Zweck kennzeichnenden Namenszusatz

Turngemeinde Höchberg von 1862 Fußball e. V.

3. Und hat seinen Sitz in Höchberg.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg einzutragen.

II. Farben, Wappen

1. Die Farben des Tochtervereins sind schwarz, rot und gold.
2. Das Wappen besteht aus den stilisiert geordneten Großbuchstaben TGH mit der Jahreszahl 1862 und der auf die Art seiner sportlichen Betätigung hinweisenden Kennzeichnung FUSSBALL.

III Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - 2.1 Ordentliches Mitglied ist jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat (=Erwachsener).
 - 2.2 Jugendliches Mitglied ist jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (=Jugendlicher).
 - 2.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, welche einen Jahresbeitrag nach Vereinbarung mit dem Verein zahlen.

Die gleichzeitige fördernde Mitgliedschaft im Hauptverein und im Tochterverein ist zulässig.

Ein förderndes Mitglied kann nicht zugleich ordentliches Mitglied sein und ist, wenn es Fördermitglied im Tochterverein ist, nicht auch zugleich Fördermitglied im Hauptverein.
 - 2.4 Passives Mitglied ist jede natürliche Person, welche keine Sportart ausübt, jedoch Mitglied im Tochterverein ist.
 - 2.5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich besondere Verdienste um den Sport und/oder um den Tochterverein oder um den Hauptverein erworben haben.

Die Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung des Hauptvereins.

IV. Organe

Die Organe des Tochtervereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB

V. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Tochtervereins ist – gleich dem des Hauptvereins – das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres).

VI. Auflösung

1. Der Tochterverein ist aufgelöst, wenn dies in einer deswegen gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der nach Satzung und Gesetz erforderlichen Form- und Fristvorschriften beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Tochtervereins, bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit oder des Vereinszwecks, bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes, hat kein Mitglied Anspruch auf das Vermögen des Tochtervereins insgesamt oder auf Teile hiervon.
3. Wird der Tochterverein aufgelöst oder entfällt der Vereinszweck, so ist das Vereinsvermögen dem Hauptverein zu übertragen mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 2 Ziff. TZ 2 dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens sollen jedoch erst nach erfolgter Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

VII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und/oder dem Tochterverein und/oder einem erwachsenen oder jugendlichen Mitglied ist Würzburg der Gerichtsstand.

Art.2 Gegenstand der Vereinstätigkeit

I. Zweck, Aufgaben

1. Der Tochterverein ist weltanschaulich, religiös und politisch unabhängig.
2. Der Tochterverein hat seine erwachsenen und jugendlichen Mitglieder für die Betätigung im Fußballsport, insbesondere für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe auszubilden, vorzubereiten und zu fördern, die sachlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Teilnahme seiner Mitglieder an einem geordneten Übungs- und Spielbetrieb, an Turnieren und Wettkämpfen und gleichartigen Veranstaltungen zu schaffen und zu unterhalten, die Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport im Bereich Fußball heranzuführen sowie den Mitgliedern die erforderlichen Sport- und Übungsstätten bereitzustellen und vorzuhalten und Übungsleiter auszubilden und einzusetzen.
3. Der Tochterverein ist berechtigt, andere Einrichtungen und Organe mit gleicher oder gleichwertiger Zielsetzung zu unterstützen.

II. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

Darüber hinaus ist der Verein in dem für die Sportart Fußball zuständigen Fachverband Mitglied.

III. Gemeinnützigkeit

1. Die Ziele des Tochtervereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) einschließlich der dazugehörigen Änderungs- und Ergänzungsvorschriften des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977). Seine Tätigkeit ist daher selbstlos und verfolgt keine vorrangig eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Aus den Einkünften des Tochtervereins und aus den von ihm erwirtschafteten Überschüssen werden ausschließlich durch den Zweck und die Ausgaben des Tochtervereins bestimmte und veranlasste Ausgaben bestritten; eine andere Verwendung ist nicht erlaubt.

- 3.** Keine Person darf durch Aufgaben, welche dem Zweck des Tochtervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Der Tochterverein ist berechtigt, haupt- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter gegen ein ihrer Tätigkeit angemessenes Entgelt zu beschäftigen

ABSCHNITT B Die Mitgliedschaft im Tochterverein, die Aufgaben seiner Mitglieder und Organe

Art. 1 Die Mitgliedschaft

I. Erwerb

1. Der Antrag einer natürlichen Person auf Aufnahme ist beim Vorstand des Tochtervereins schriftlich einzureichen, ebenso wie der Antrag, passives oder förderndes Mitglied werden zu wollen.

2. Dem von Jugendlichen, welche das siebente aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, gestellten Antrag auf Aufnahme in den Tochterverein muss die schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beigelegt sein, wonach diese nicht nur dem Erwerb und der Kündigung der Mitgliedschaft durch den Jugendlichen zustimmen, sondern für die Dauer der Vereinszugehörigkeit auch der Wahrnehmung von Mitgliederrechten und der Erfüllung von Mitgliederpflichten.

3. Wird ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt, sind dem Antragsteller die Gründe durch eingeschriebenen oder gegen Empfangsbestätigung durch Boten ausgehändigten Brief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vierzehn aufeinanderfolgenden Kalendertagen, gerechnet vom Tage der Zustellung/Empfangs der Einspruch zulässig; der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorstand des Tochtervereins einzureichen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs und die beachtende Frist ist in dem die Aufnahme ablehnenden Schreiben hinzuweisen.

Über den form- und fristgerechten Einspruch gegen die verweigerte Aufnahme entscheidet der Ehrenrat des Hauptvereins nach vorausgegangener Anhörung des Einspruchsführers und des die Aufnahme verweigernden Tochtervereins.

4. Mit der Aufnahme in den Tochterverein wird das Mitglied zugleich auch Mitglied im Hauptverein; dies gilt nicht für die fördernde Mitgliedschaft.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags.

6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann einem anderen nicht überlassen werden.

II. Verlust

1. Die Mitgliedschaft in Tochterverein und Hauptverein endet durch Austritt aus dem Tochterverein, durch Ausschluss aus demselben, durch den Verlust der Mitgliedschaft des Tochtervereins im Hauptverein sowie dann, wenn das Mitglied dem Tochterverein fällige Beitragszahlungen für mehr als vier Monate schuldet.
2. Verliert ein Mitglied durch rückständige Beitragszahlungen seine Mitgliedschaft, so bedarf es für diesen Verlust keiner Kündigungs-, Ausschluss- oder sonstigen Erklärung des Tochtervereins oder des Hauptvereins gegenüber dem Mitglied, sondern lediglich einer schriftlichen Bestätigung durch eingeschriebenen Brief des Hauptvereines an das Mitglied.
3. Das Ausschlussverfahren regelt die Ehrenordnung des Hauptvereins (Anlage 1 dieser Satzung).
- 4.1 Der Austritt eines Erwachsenen oder eines Jugendlichen aus dem Tochterverein hat auch sein Ausscheiden aus dem Hauptverein zur Folge, es sei denn, dass das Mitglied einem weiteren Tochterverein angehört; der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung, welche spätestens am 30. September desjenigen Geschäftsjahres, zu dessen Ablauf der Austritt erfolgen soll, bei dem Vorstand des Tochtervereins eingegangen sein muss; eine Abschrift der Austrittserklärung ist dem Präsidium des Hauptvereins spätestens zum gleichen Zeitpunkt zuzustellen.

Gehört das Mitglied mehreren Tochtervereinen an, so ist der Austritt nur für denjenigen Tochterverein wirksam, dessen Vorstand gegenüber er form- und fristgerecht erklärt worden ist.
- 4.2 Die Bestimmungen und Fristen in vorstehender TZ 4.1 gelten auch für ein förderndes Mitglied, welches aus dem Tochterverein austreten will.
- 4.3 Das Ausscheiden eines verstorbenen Mitglieds erfolgt mit dem Zeitpunkt seines Ablebens.
- 4.4 Eine verspätet eingegangene Austrittserklärung wirkt zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, welches dem vorgesehenen Austrittszeitpunkt nachfolgt.
5. Bis zum Zeitpunkt des wirksamen Verlustes der Mitgliedschaft verbleibt es bei der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung seiner Beiträge; geleistete Überzahlungen werden nicht zurückerstattet.
6. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann jederzeit wieder aufgenommen werden, es sei denn, dass es seine Mitgliedschaft im Tochterverein durch verhaltensbedingten Ausschluss verloren hat.

III. Rechte, Pflichten

- 1.1 Jeder Erwachsene und Jugendliche, welcher aktives oder passives Mitglied im Tochterverein ist, ist berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen sowie die Veranstaltungen, die Einrichtungen und Angebote des Tochtervereins zu besuchen und zu nutzen.

- 1.2** Das Stimmrecht steht jedem Mitglied zu, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat.

- 1.3** Erwachsene und jugendliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen des Tochtervereins das Recht zur Anwesenheit und zur Meinungsäußerung und zur Ausübung ihres Stimmrechts.

- 1.4** Jugendliche Mitglieder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- 2.** Fördernde Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Rechte und Pflichten, ausgenommen die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Beitrages und des Rechts zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

- 3.** Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Hauptvereins und des Tochtervereins im Umgang mit den Vereinsmitgliedern, im Auftreten gegenüber Nichtmitgliedern und im Verhalten in der Öffentlichkeit zu wahren, die Satzung einzuhalten sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu bezahlen.

- 4.** Die jeweilige Beitragshöhe und Fälligkeit richtet sich nach der Beitragsordnung des Tochtervereins.

- 5.** Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- 6.** Beginnend mit dem Tag der Einleitung eines Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes

Art. 2/1 Die Aufgaben der Organe

I. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Organisation, die Aufgaben und die Ziele des Tochtervereines, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, den Vereinsbeitrag und dessen Fälligkeit und wählt die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Hauptvereins einschließlich deren Stellvertreter, sowie es sich nach der Satzung des Hauptvereins nicht um geborene Delegierte handelt.

Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, entscheidet über die beantragte Abberufung von dessen Mitgliedern und wählt mindestens einen Kassenprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr.

II. Der Vorstand

1.1 Der Vorstand führt in eigener Verantwortung den Tochterverein unter Beachtung seiner Satzung und derjenigen des Hauptvereins, der auf Mitgliederversammlungen und Versammlungen des Beirats des Hauptvereins gefassten Beschlüsse sowie der gesetzlichen Vorschriften.

1.2 Der Vorstand soll zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Planrechnung in Form einer Einnahmen-, Ausgaben-, Überschussrechnung erstellen sowie spätestens zwei Monate nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Einnahmen-, Ausgaben-, Überschussrechnung vorlegen, welche dem Vorstand des Hauptvereins auf dessen Aufforderung auszuhändigen ist.

1.3 Der erstellte Jahresabschluss ist mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Tochtervereins bereitzustellen oder auszulegen.

2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Bauwesen, sportliche Veranstaltungen udgl. Ausschüsse bestellen oder Beauftragte berufen.

3. Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Haftung

Die Haftung des Vorstandes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

II. Ehrenrat

- 1.** Der Ehrenrat des Hauptvereins ist auch in folgenden Angelegenheiten des Tochtervereins zuständig:
 - Für die ihm durch die Satzung und/oder Verfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben;
 - Für die Untersuchung vereinschädigenden Verhaltens von Mitgliedern;
 - Für die Entscheidung über den Einspruch aus Anlass von Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes in Haupt- und/oder Tochterverein;
 - Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Hauptvereins und von Tochtervereinen und des Hauptvereins mit seinen Mitgliedern;
 - Bei von Mitgliedern gegenüber dem Vorstand eines Tochtervereins erklärter Anfechtung oder geltend gemachter Unwirksamkeit von Beschlüssen von Organen des Hauptvereins oder von Tochtervereinen;
 - Wenn er vom Vorstand des Tochtervereins oder einzelnen Mitgliedern über bestehende oder bevorstehende Meinungsverschiedenheiten angerufen wird.
- 2.** Der Ehrenrat kann auf Antrag eines Vereinsorgans, auf Antrag eines jeden Mitgliedes oder aus eigener Erkenntnis tätig werden.
- 3.** Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig, unterliegt jedoch der gerichtlichen Nachprüfung.

Art. 2/2 Die Organe und ihre Ordnung

I. Ehrenamtlichkeit

1. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei haupt- und nebenamtlich tätigen Mitgliedern des Tochtervereins ruht die Mitgliedschaft für die Dauer ihrer haupt- und nebenamtlichen Tätigkeit.
2. Die ein Ehrenamt ausübenden Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, zu belegender Ausgaben.
3. Wählbar ist jede natürliche Person, welche Mitglied im Tochterverein ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat; Ausnahmen regelt diese Satzung.

I. A Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist bis zum 31.01. des folgenden Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

II. Der Vorstand

1. Mitglied des Vorstandes sind der erste Vorsitzende und **mindestens drei** stellvertretende Vorsitzende für Sport, Finanzen und Jugend (Gesamtjugendleiter). Weitere Mitglieder können hinzu gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann jugendlich sein, muss jedoch das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben; **die Wahl des jugendlichen Mitgliedes in den Vorstand wird wirksam mit der schriftlichen Genehmigung eines seiner gesetzlichen Vertreter.**
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind unter- einander gleichberechtigte Stellvertreter des ersten Vorsitzenden. Einzelheiten und Aufgabenverteilung regelt der Vorstand.
3. Der Tochterverein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

Im Verhältnis zum Tochterverein (= Innenverhältnis) kann jedes Mitglied des Vorstandes den Tochterverein in dringenden Fällen allein vertreten unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung seines Handelns durch alle Mitglieder des Vorstands.

Eine wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden (Sonderstimmrecht). Vom Vorstand beauftragte Personen und Ausschussmitglieder haben in den Sitzungen des Vorstandes kein Stimmrecht.
- 4.1 Mündliche Vereinbarungen, welche zu finanziellen Verpflichtungen des Tochtervereins führen können, sind untersagt, es sei denn, dass sie vor Absprache durch die Mitgliederversammlung schriftlich bestätigt sind.
- 4.2 Über Besprechungen, Entscheidungen und Abstimmungsverhalten im Vorstand ist gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- 4.3 Endet das Amt des ersten Vorsitzenden vorzeitig, so ist unverzüglich eine Neuwahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
- 4.4 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche das zwölfte Lebensjahr, wählbar alle Mitglieder, welche das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Art. 2/3 Die Amtsdauer der Organe

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit dem Zeitpunkt einer Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Abschnitt C Die Mitgliederversammlung

Art. 1/1

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet in der Zeit zwischen dem 01. Januar und dem 31. März eines jeden Geschäftsjahres statt.

2. Die Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:

2.1. Bericht des Vorstandes mit Vortrag des Jahresabschlusses.

2.2. Bericht der Rechnungsprüfer

2.3. Entlastung des Vorstandes

2.4. In einem Wahljahr

Neuwahl des Mitgliedes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und der Delegierten, soweit sie nicht geborene Delegierte sind.

2.5. Ehrungen

2.6. Anträge

2.7. Verschiedenes

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf von Hundert aller im Tochterverein stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen; die Gegenstände der vorgesehenen Beschlussfassung sind zu benennen.

III. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.** Jede Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch zwei seiner Stellvertreter gemeinsam einberufen.
- 2.** Die Einberufung muss öffentlich erfolgen unter Beachtung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Benennung der Gegenstände einer Beschlussfassung (=TOP).

Die ordentliche Form der Einladung ist dann gewahrt, wenn die Einladung im örtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Höchberg veröffentlicht wird.

- 3.** Eine ordnungsmäÙe einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, im Verlauf derselben nicht abgehandelte Tagesordnungspunkte zu vertagen unter Angabe von Ort und Zeit der Fortsetzung der Mitgliederversammlung; zu dieser bedarf es keiner schriftlichen Einladung.
- 4.** Anträge von Mitgliedern müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt dem Vorstand schriftlich mitgeteilt sein, um die mit einfacher Mehrheit zu fassenden Versammlungsbeschlüsse in die Tagesordnung aufzunehmen.

Dies gilt nicht für Anträge, über welche nach Gesetz oder Satzung nur mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden kann

In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für einen Antrag auf Satzungsänderung.

Art. 1/2 Versammlungsablauf

I. Leitung, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet oder im Falle seiner Verhinderung oder seiner beabsichtigten Abwahl von seinem Stellvertreter oder, wenn die Abwahl des Vorstandes insgesamt erfolgen soll, von einer auf Vorschlag aus der Versammlung mit einfacher Mehrheit der gewählten Person.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Jede Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der vorhandenen oder erschienen Mitglieder, immer beschlussfähig.

II. Stimmrecht

1. Das Stimmrecht der erwachsenen und jugendlichen Mitglieder, eingeschlossen desjenigen der passiven Mitglieder, wird in der Mitgliederversammlung des Tochtervereins wahrgenommen.
2. Abgestimmt wird nach Köpfen. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Die Übertragung von Stimmrechten oder die Erteilung von Stimmvollmachten ist nicht zugelassen.

III. Abstimmung/Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern die Satzung keine bestimmte Mehrheit vorschreibt; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
2. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.
3. Die Auflösung des Tochtervereins und eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 70 v.H. der zu Beginn einer Versammlung festgestellten anwesenden Stimmen.

4. Die Abstimmung ist grundsätzlich offen durch Handaufheben oder Zuruf durchzuführen. Sie ist jedoch dann geheim, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen dies auf Antrag eines Mitgliedes beschließt.
5. Um ein geheime Abstimmung sicherzustellen, sind schriftliche Stimmkarten vorzubereiten, auf welchen nur vermerkt sein darf „für Antrag 1, 2, 3 usw. / für Wahlvorschlag 1, 2, 3 usw. und sodann nur mit Kreuz zu versehen Ja / Nein / Stimmenthaltung“.

Stimmkarten mit einem anderen Eintrag, zusätzlichen Erklärungen oder Anmerkungen sind ungültig.

IV. Wahlvorgang

1. Der im Falle einer Wahl von der Mitgliederversammlung einzusetzende Wahlausschuss besteht aus drei Personen, welche durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden; die Mitglieder des Wahlausschusses wählen ihren Vorsitzenden . Die Tätigkeit des Wahlausschusses beginnt mit der Annahme seiner Wahl und endet mit dem Abschluss des Wahlvorganges insgesamt (=Annahme der Wahl durch den/die Bewerber).
2. Abwesende können nur dann zu einer Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie für den Fall ihrer Wahl bereit sind, diese anzunehmen.
3. Von mehreren Bewerbern für ein Vereinsamt ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Erreicht ein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht, so wird in einem unmittelbar darauf folgenden Wahlgang derjenige in das Amt gewählt, welcher die meisten Stimmen auf seine Person vereinen kann. Die nächstfolgenden Bewerber werden Ersatzmitglieder der zu wählenden Organe soweit Ersatzmitglieder gewählt werden müssen.

4. Die Wahl von Organen des Tochtervereins ist grundsätzlich als Einzelwahl seiner Mitglieder durchzuführen, auf in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassenden Beschluss jedoch auch als einheitliche Organwahl.

5. Die Wahl von Vereinsorganen ist dann geheim, wenn dies ein Mitglied beantragt.

6. Gefasste Beschlüsse und das Ergebnis einer Wahl sind vom Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung zu verkünden.

7. Beschlussfassungen, welche die Satzung verändern, sind dem Hauptverein, dem Amtsgericht Würzburg / Vereinsregister und dem Finanzamt Würzburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

ABSCHNITT D Fristen

Für die Berechnung der in dieser Satzung genannten Fristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Abschnitt E Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-DSGVO und der des BDSG personenbezogene Daten über Vereinsmitglieder unter Beachtung der Vorgaben unserer aktuellen Datenschutzerklärung verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat die in der DSGVO und BDSG verankerte Rechte.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein hinaus fort.

Abschnitt F Bestandteile

Wesentlicher Bestandteil und Grundlage dieser Satzung ist die am 12. Dezember 1997 beschlossene Satzung der Turngemeinde Höchberg von 1862 e. V., deren Bestimmungen dann ergänzend gelten wenn diese Satzung ergänzungsbedürftig ist oder wenn nach der Satzung des Hauptvereins für maßgeblich erklärte Bestandteile in der Satzung des Tochtervereins nicht enthalten sind zwischen der Satzung des Hauptvereins und derjenigen des Tochtervereins auftreten.

Der Tochterverein und seine Mitglieder erkennen uneingeschränkt und vorbehaltlos die Satzungsbestimmungen des Hauptvereins samt Anlagen, an.

Abschnitt G Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit Anmeldung und Eintragung der Satzung des Hauptvereins zusammen mit derjenigen des Tochtervereins im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg.

Abschnitt H Übergangsregelung

Die gegenwärtige Vorstandsschaft der Fußballabteilung der Turngemeinde Höchberg 1862 e. V. Bleibt im Amt bis zur Neuwahl einer Vorstandsschaft nach den Vorschriften dieser in Kraft getretenen Satzung. Eine Neuwahl ist frühestens für die mit dem 01. Januar 1999 beginnende Amtszeit möglich.